

# AMTSBLATT

## DER BUNDESSTADT BONN

---

43. Jahrgang

14. Dezember 2011

Nummer 57

Inhalt	Seite
Entscheidung zum Abschluss eines Wegenutzungsvertrags für das Stromnetz der Stadtbezirke Beuel und Bad Godesberg	1450

## **Entscheidung zum Abschluss eines Wegenutzungsvertrags für das Stromnetz der Stadtbezirke Beuel und Bad Godesberg**

In seiner Sitzung am 12.12.2011 hat der Rat beschlossen, dass die Bundesstadt Bonn mit der Stadtwerke Bonn GmbH (SWB) einen neuen Wegenutzungsvertrag für das Stromnetz der Stadtbezirke Bonn-Beuel und Bonn-Bad Godesberg abschließt. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem 01.01.2012 und endet spätestens nach 20 Jahren mit dem 31.12.2031.

Die SWB GmbH hat zur Überzeugung der Stadt Bonn dargelegt, dass sie als qualifizierter Vertragspartner in besonderem Maße die Anforderungen zur Bereitstellung und zum Betrieb des Stromversorgungsnetzes unter Nutzung öffentlicher Verkehrswege erfüllt. Allen Interessenten im Konzessionsvergabeverfahren wurden mit der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots die Auswahlkriterien der Bundesstadt Bonn transparent mitgeteilt. Bei der SWB GmbH handelt es sich um die Bieterin, die auf der Basis dieser Auswahlkriterien die höchste Punktzahl erreicht hat. Maßgeblich für die Entscheidung der Bundesstadt Bonn zugunsten eines Vertragsschlusses mit der SWB GmbH waren dabei folgende bewertungsrelevante Aspekte:

- Die Bieterin stellt die Bundesstadt Bonn von Folgekosten frei, die aus der Ausführung von Arbeiten an bzw. für Anlagen des Stromnetzes resultieren.
- Die Bieterin wird auf Verlangen der Bundesstadt Bonn Anlagen, die während der Vertragslaufzeit stillgelegt werden oder vom vorherigen Netzeigentümer als stillgelegte Anlagen übernommen wurden, unter eigener Kostenübernahme entfernen.
- Die Bieterin wird eine kostenlose Mitverlegung von Rohrleitungssystemen für die Stadt uneingeschränkt ermöglichen.
- Die Bieterin wird, seitens der Stadt Bonn veranlasste Straßenaufbrüche für vorzeitige Baumaßnahmen nutzen und sich entsprechend dem Verlegeprofil an den Kosten beteiligen, wenn entsprechende Maßnahmen der Bundesstadt Bonn bekannt oder innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren absehbar sind.